

Angebotsprospekt vom 1. Oktober 2008



Öffentliches Kaufangebot

der

BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der
Ciba Holding AG, Basel

Angebotspreis: CHF 50 netto je Namenaktie der Ciba Holding AG («Ciba») mit einem Nennwert von je CHF 1 (die «Ciba-Aktie»), abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Preis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten und dergleichen. Der Angebotspreis wird nicht an allfällige Verwässerungseffekte angepasst, die durch die Übertragung von maximal 261'599 eigenen Ciba-Aktien an Ciba-Mitarbeiter unter den geltenden Ciba-Mitarbeiterbeteiligungsplänen entstehen.

Angebotsfrist: 1. Oktober bis 28. Oktober 2008, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) (verlängerbar).

Finanzberater



Durchführende Bank



Private Banking
Investment Banking
Asset Management

Leistung schafft Vertrauen

Namenaktien Ciba Holding AG

Valorennummer: 581972

ISIN CH0005819724

Ticker-Symbol: CIBN

Angediente Namenaktien Ciba Holding AG (Zweite Linie)

Valorennummer: 4604230

ISIN CH0046042302

Ticker-Symbol: CIBNE

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt unterbreitet wird (das **«Kaufangebot»** oder **«Angebot»**), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein, Deutschland (**«BASF»**), eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Ciba durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Notice to U.S. Holders

The public tender offer described in this offer prospectus is being made for the securities of Ciba, a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure requirements, which are different from those of the United States. U.S. holders of shares of Ciba are encouraged to consult with their own Swiss advisors in connection with the tender offer.

The receipt of cash pursuant to the public tender offer by a U.S. holder of shares of Ciba may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of Ciba is urged to consult his independent professional adviser immediately regarding the tax consequences of acceptance of the public tender offer.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since BASF and Ciba are each located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

BASF and any of its affiliates and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of BASF may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the U.S. Securities and Exchange Commission from Rule 14e-5 under the Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **«Exchange Act»**) make certain purchases of, or arrangements to purchase, shares of Ciba from shareholders of Ciba who are willing to sell their shares of Ciba outside the public tender offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. BASF will disclose promptly any information regarding such purchases of shares of Ciba in Switzerland and the United States through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

American Depositary Receipts

The Tender Offer described in this Offer Prospectus is not being made for Ciba American Depositary Receipts (**«Ciba ADRs»**). However, the Tender Offer is being made for the Ciba-Shares underlying the Ciba ADRs. BASF is putting into place procedures for holders of Ciba ADRs to direct the custodian of the Ciba ADR program to tender on their behalf the Ciba-Shares represented by their Ciba ADRs to BASF for acceptance. Payment of the Offer Price pursuant to such procedures shall be made upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Ciba ADR program, including conversion into US dollars, less the fees of Citibank, N.A., the Depositary Bank responsible for the Ciba ADR program (the **«U.S. Depositary»**), and any fees and expenses in connection with currency conversions and applicable taxes. More information about the acceptance procedures for Ciba ADR holders will be available at www.basf-info.com. Holders of Ciba ADRs using this procedure will not need to have an account in Switzerland into which the Ciba-Shares can be delivered.

Holders of Ciba ADRs may also present their Ciba ADRs to the U.S. Depositary, for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreement relating to the Ciba ADR program, including payment of the U.S. Depositary's fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Ciba-Shares to them, in order to

become shareholders of Ciba. The Tender Offer may then be accepted in accordance with this Offer Prospectus for the Ciba-Shares delivered to holders of Ciba ADRs upon such cancellation. Holders of Ciba ADRs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they will need to have an account in Switzerland into which the Ciba-Shares can be delivered.

Holders of Ciba ADRs should also be aware that there will not be a separate offer for Ciba ADRs in ADR form, and such holders will need to follow one of the procedures described above to participate in the Tender Offer.

A. Ausgangslage; Hintergrund und Zweck des Kaufangebots

BASF ist eine direkte, 100%-ige Tochtergesellschaft der BASF SE in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland. BASF SE ist eines der grössten Unternehmen der chemischen Industrie mit einem weltweiten konsolidierten Jahresumsatz (Geschäftsjahr 2007) von gut EUR 58 Mrd. (ca. CHF 92 Mrd.). Das Portfolio von BASF SE reicht von Öl und Gas über Chemikalien, Kunststoffe und Veredelungsprodukte bis hin zu Pflanzenschutzmitteln und Feinchemikalien. BASF SE beschäftigt weltweit mehr als 95'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aktien von BASF SE sind in Frankfurt (BAS), London (BFA) und Zürich (AN) börsennotiert und stehen zu 100% in Streubesitz. Ciba ist ein Unternehmen aus dem Bereich der Spezialitätenchemie mit einem konsolidierten Jahresumsatz (Geschäftsjahr 2007) von gut CHF 6.5 Mrd. (ca. EUR 4 Mrd.) und beschäftigt rund 13'000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weltweit. Das Geschäft von Ciba ist zusammengefasst in den Segmenten Plastic Additives, Coating Effects und Water & Paper Treatment. Die Ciba-Aktien sind im EU-kompatiblen Segment der SIX Swiss Exchange AG («**SWX**») kotiert und am EU Regulated Market-Segment der SWX Europe Limited (London) zum Handel zugelassen.

Mit Vertrag vom 14. September 2008 sind BASF und Ciba übereingekommen, ihre Unternehmen mittels des vorliegenden, durch den Verwaltungsrat der Ciba unterstützten Kaufangebots der BASF für alle sich im Publikum befindenden Ciba-Aktien zusammenzuführen. Mit dem Kaufangebot beabsichtigt BASF, Ciba vollständig zu übernehmen und den Ciba-Konzern nach der Übernahme vollständig in den BASF-Konzern zu integrieren (für weitere Informationen vgl. auch Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*)).

B. Das Kaufangebot

1. Voranmeldung

Das Kaufangebot der BASF gemäss diesem Angebotsprospekt wurde gemäss Art. 7 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («**UEV-UEK**») vorangemeldet. Die Voranmeldung wurde am 15. September 2008 vor Börseneröffnung (Zürich) in den elektronischen Medien verbreitet und am 17. September 2008 in der Neuen Zürcher Zeitung auf Deutsch und in Le Temps auf Französisch publiziert.

2. Gegenstand des Kaufangebots

Das Angebot bezieht sich auf alle 65'914'760 ausgegebenen und sich am Datum der Voranmeldung im Publikum befindenden Ciba-Aktien sowie auf maximal 261'599 Ciba-Aktien, welche durch Ciba und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften als eigene Aktien gehalten werden und unter den bestehenden Ciba-Mitarbeiterbeteiligungsplänen im Rahmen des Angebots an die berechtigten Mitarbeiter übertragen werden (vgl. dazu unter Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*)).

Das Angebot bezieht sich nicht auf die übrigen 1'876'722 durch Ciba und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften gehaltenen eigenen Ciba-Aktien sowie auf die durch BASF bereits gehaltenen Ciba-Aktien, deren Anzahl per 15. September 2008 (Datum der Voranmeldung) 1'011'536 Stück betrug.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 66'176'359 Ciba-Aktien, die sich per 15. September 2008 (Datum Voranmeldung) wie folgt berechnet:

	Ciba-Aktien
Ausgegeben	69'064'617
Durch BASF und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehaltene Ciba-Aktien	– 1'011'536
Durch Ciba und deren Konzerngesellschaft gehaltene eigene Ciba-Aktien	– 2'138'321*
Maximale Anzahl eigener Ciba-Aktien, die im Rahmen der Ciba-Mitarbeiterbeteiligungspläne an Mitarbeiter übertragen werden	+ 261'599*
Maximale Anzahl Ciba-Aktien, auf die sich das Kaufangebot bezieht	66'176'359

* Gemäss Ciba per 15. September 2008

Ciba hat sich gegenüber BASF verpflichtet, während der Dauer des Angebots und eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ablauf der Nachfrist (wie in Ziffer B.5 (*Nachfrist*) definiert) oder, sofern später, bis zum Vollzugstag, keine der 1'876'722 Ciba-Aktien, welche sie als eigene Aktien hält und die gemäss den geltenden Mitarbeiterbeteiligungsplänen nicht an Mitarbeiter übertragen werden, zu veräussern (für weitere Informationen vgl. Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*)).

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 50** netto je Ciba-Aktie, abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Preis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten und dergleichen. Der Angebotspreis wird nicht an allfällige Verwässerungseffekte angepasst, die durch die Übertragung von maximal 261'599 eigenen Ciba-Aktien an Ciba-Mitarbeiter unter den geltenden Ciba-Mitarbeiterbeteiligungsplänen entstehen (zu Einzelheiten vgl. Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*)).

Der Verkauf von Ciba-Aktien, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebots- und Nachfrist ohne Spesen und Abgaben. Die auf dem Verkauf unter dem Angebot allenfalls anfallenden schweizerischen Umsatzabgaben sowie Bankspesen für Ciba-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, werden durch BASF getragen.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 32% auf dem Börsen-Schlusskurs der Ciba-Aktie von CHF 38 am 12. September 2008, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung, und einer Prämie von rund 64% auf dem volumengewichteten Durchschnittskurs von CHF 30.44 der Ciba-Aktie der 60 letzten Börsentage vor dem 15. September 2008 (Datum der Voranmeldung).

Historischer Preistrend der Ciba-Aktien seit 2004:

	2004	2005	2006	2007	2008**
Hoch*	93.57	85.00	84.95	85.40	51.65
Tief*	74.66	72.51	63.30	45.40	25.18

* Tägliche Schlusskurse in CHF

** Vom 1. Januar bis 12. September 2008 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: Datastream

4. Angebotsfrist

Das Kaufangebot ist vom **1. Oktober bis 28. Oktober 2008**, 16.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) (die «**Angebotsfrist**») offen. BASF behält sich vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Bei einer Verlängerung der Angebotsfrist verschiebt sich der Vollzugstag gemäss Ziffer J.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) entsprechend. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert die vorgängige Genehmigung der Schweizerischen Übernahmekommission (die «**UEK**»).

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zu Stande kommt, läuft eine Nachfrist zur Annahme des Angebots von 10 Börsentagen. Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist am 3. November 2008 und endet am 14. November 2008, 16.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ).

6. Bedingungen

Das Kaufangebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden BASF Ciba-Aktien gültig angedient, die, unter Einbezug der Ciba-Aktien, welche BASF zu diesem Zeitpunkt bereits halten wird, mindestens 66.67% aller am Ende der Angebotsfrist ausgegebenen Ciba-Aktien entsprechen.
- (b) Soweit erforderlich, haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden die Übernahme von Ciba durch BASF genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass BASF oder Ciba Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft wurde, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von BASF beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank geeignet sind, auf Ciba oder BASF einschliesslich ihrer jeweiligen direkten und indirekten Konzerngesellschaften eine der folgenden Auswirkungen zu haben:
 - (i) eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe bzw. im Gegenwert von CHF 650 Mio. (entsprechend rund 10% des konsolidierten Umsatzes von Ciba per 31. Dezember 2007, zu berechnen in lokaler Währung bzw. zu vergleichbaren Wechselkursen) oder mehr; oder
 - (ii) einen Rückgang des jährlichen konsolidierten Betriebsgewinns (d.h. des konsolidierten Reingewinns vor Zinsen, Steuern und Restrukturierung bzw. Wertberichtigung, «**EBIT**») in Höhe bzw. im Gegenwert von CHF 90 Mio. (entsprechend rund 20% des konsolidierten EBIT nach Restrukturierung bzw. Wertberichtigung von Ciba per 31. Dezember 2007, zu berechnen in lokaler Währung bzw. zu vergleichbaren Wechselkursen) oder mehr.
- (c) Die Generalversammlung von Ciba hat rechtsgültig beschlossen, (i) alle Absätze von Art. 5 (*Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees*) der Statuten von Ciba mit Ausnahme von Absatz 1 und Absatz 2 Satz eins ersatzlos aufzuheben, (ii) Art. 15 Abs. 3 der Statuten von Ciba ersatzlos zu löschen, und (iii) die Worte «*und die Aufhebung einer solchen Beschränkung sowie die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 5 Abs. 8 und die Aufhebung dieser Beschränkung*» aus Art. 19 lit. c) (*Besonderes Quorum*) der Statuten von Ciba zu streichen, und diese Statutenänderung wurde rechtsgültig im Handelsregister eingetragen.
- (d) Der Verwaltungsrat von Ciba hat unter der Bedingung, dass die Generalversammlung von Ciba die Beschlüsse gemäss Bedingung (c) fasst und alle anderen Bedingungen des Kaufangebots eintreten oder darauf verzichtet wird, beschlossen, BASF bzw. eine von dieser bezeichnete und kontrollierte Gesellschaft mit allen durch sie erworbenen und noch zu erwerbenden Ciba-Aktien als Aktionärin mit Stimmrecht im Aktienbuch von Ciba einzutragen.
- (e) Unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Kaufangebots eintreten oder darauf verzichtet wird, hat die Generalversammlung von Ciba die von BASF nominierten Personen in den Verwaltungsrat von Ciba gewählt.
- (f) Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten oder bekannt geworden, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von BASF beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank geeignet sind, auf Ciba und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften eine der folgenden bleibenden Auswirkungen zu haben:
 - (i) eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe bzw. im Gegenwert von CHF 650 Mio. (entsprechend rund 10% des konsolidierten Umsatzes von Ciba per 31. Dezember 2007, zu berechnen in lokaler Währung bzw. zu vergleichbaren Wechselkursen) oder mehr;
 - (ii) einen Rückgang des jährlichen konsolidierten EBIT in Höhe bzw. im Gegenwert von CHF 90 Mio. (entsprechend rund 20% des konsolidierten EBIT von Ciba nach Restrukturierung bzw. Wertberichtigung per 31. Dezember 2007, zu berechnen in lokaler Währung bzw. zu vergleichbaren Wechselkursen) oder mehr; oder

- (iii) eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals in Höhe bzw. im Gegenwert von CHF 331 Mio. (entsprechend 10% des Eigenkapitals von Ciba per 31. Dezember 2007) oder mehr. Währungsrechnungsdifferenzen sowie Pensionsdeckungsgradanpassungen gemäss FAS 158 sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- (g) Die Generalversammlung von Ciba hat keine Dividende oder Kapitalherabsetzung und keinen Erwerb, keine Spaltung oder sonstige Veräusserung von Betriebsteilen, jeweils mit einem Wert oder zu einem Preis von CHF 880 Mio. (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Ciba per 31. Dezember 2007) oder mehr, und keine Fusion oder ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung von Ciba beschlossen oder genehmigt.
- (h) Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden, hat sich Ciba einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2007 nicht verpflichtet, im Umfang von CHF 880 Mio. (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von Ciba per 31. Dezember 2007) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.
- (i) Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

BASF behält sich vor, auf den Eintritt einzelner oder mehrerer Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingungen (a) und (f) gelten als aufschiebende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung der UEK über öffentliche Kaufangebote («UEV-UEK»). Dasselbe gilt für die Bedingungen (c) und (e), sofern die Generalversammlung von Ciba vor dem Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist bzw. vor der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Kaufangebots in der Presse stattfindet. Andernfalls gelten die Bedingungen (c) und (e) bis zum Tag der entsprechenden Generalversammlung von Ciba (nach deren Ende) als auflösende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK. Die Bedingung (d) gilt als aufschiebende Bedingung, sofern der Verwaltungsrat von Ciba den entsprechenden Beschluss vor dem Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist bzw. vor der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Kaufangebots in der Presse fasst. Andernfalls gilt Bedingung (d) als auflösende Bedingung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluss gefasst wird. Die Bedingungen (b), (g), (h) und (i) sind auflösende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

Das Kaufangebot wird als nicht zustande gekommen erklärt und widerrufen, falls die aufschiebenden Bedingungen bis zum Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist oder der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Kaufangebots in der Presse nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Für den Fall, dass die auflösenden Bedingungen bis zum Vollzugstag gemäss Ziffer J.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) nicht erfüllt sind bzw. auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde, ist BASF berechtigt, entweder das Angebot zu widerrufen oder das Vollzugsdatum um höchstens 4 Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben. Sofern die UEK nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs des Kaufangebots genehmigt, wird BASF das Kaufangebot widerrufen, falls diese auflösenden Bedingungen innerhalb dieser 4-Monats-Frist nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde.

C. Angaben zu BASF

1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit von BASF

BASF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland. BASF ist eine direkte, 100%-ige Tochtergesellschaft der BASF SE mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland. BASF fungiert als Beteiligungsgesellschaft innerhalb des BASF-Konzerns und hält Anteile an wesentlichen Konzerngesellschaften. Das Stammkapital der BASF beträgt EUR 1'545'000 (ca. CHF 2.45 Mio.). Zwischen der BASF SE und der BASF besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, nach dem die BASF SE verpflichtet ist, Verluste der BASF auszugleichen und die Geschäftsführung der BASF verpflichtet ist, Weisungen der BASF SE in Geschäftsführungsangelegenheiten Folge zu leisten.

2. Bedeutende und beherrschende Aktionäre von BASF

BASF wird vollständig durch BASF SE mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, kontrolliert. BASF SE ist eines der grössten Unternehmen der chemischen Industrie mit einem weltweiten konsolidierten Jahresumsatz (Geschäftsjahr 2007) von gut EUR 58 Mrd. (ca. CHF 92 Mrd.). Das Portfolio von BASF SE reicht von Öl und Gas über Chemikalien,

Kunststoffe und Veredelungsprodukte bis hin zu Pflanzenschutzmitteln und Feinchemikalien. BASF SE beschäftigt weltweit mehr als 95'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Aktien von BASF SE sind in Frankfurt (BAS), London (BFA) und Zürich (AN) börsennotiert und stehen zu 100% in Streubesitz. Die einzige meldepflichtige Person, welche nach den Vorschriften des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes («WpHG») per 26. September 2008 eine Beteiligung von mehr als 5% an den Stimmrechten der BASF SE gemeldet hat, ist die AXA S.A., Paris (Meldung vom 6. August 2007). Gemäss der Meldung werden der Meldepflichtigen die Stimmrechte gemäss § 22 Absatz 1 Nr. 6 WpHG zugerechnet, ohne dass sie selbst Aktionärin der BASF SE ist; vielmehr sind die Aktien, welche die Stimmrechte vermitteln, der Meldepflichtigen anvertraut oder diese kann die entsprechenden Stimmrechte nach eigenem Ermessen als Bevollmächtigte ausüben, sofern keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen.

3. In gemeinsamer Absprache mit BASF handelnde Personen

Für die Zwecke des vorliegenden Kaufangebots gelten BASF SE und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (ausgenommen BASF selbst) als in gemeinsamer Absprache mit BASF handelnd. Dasselbe gilt für Ciba und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften für den Zeitraum nach dem 14. September 2008, dem Datum, an welchem BASF und Ciba den in Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*) beschriebenen Transaktionsvertrag unterzeichnet haben.

4. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des BASF-Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 sowie der Halbjahresbericht über das 1. Halbjahr 2008 per 30. Juni 2008 sind auf der Website von BASF unter www.corporate.basf.com abrufbar und können kostenlos unter der in Ziffer M (*Informationsmaterial und Dokumente*) genannten Bezugsquelle bezogen werden.

5. Beteiligung von BASF an Ciba

BASF und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Ciba und deren Tochtergesellschaften) hielten per 26. September 2008 1'011'536 Ciba-Aktien, was rund 1.5% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Ciba entspricht. Am selben Datum hielten Ciba und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften nach deren eigenen Angaben 2'138'321 Ciba-Aktien als eigene Aktien, was rund 3.1% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Ciba entspricht. Weder BASF noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (unter Einschluss von Ciba und ihrer Tochtergesellschaften) hielten per 26. September 2008 Erwerbs- oder Wandelrechte bezüglich Ciba-Aktien.

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an Ciba

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben BASF und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Ciba und deren Tochtergesellschaften) insgesamt 1'011'536 Ciba-Aktien, entsprechend rund 1.5% der Stimmrechte und des Kapitals von Ciba. Der höchste dabei bezahlte Preis betrug CHF 32.18. Während derselben Zeitperiode wurden durch BASF und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Ciba und deren Tochtergesellschaften) weder Ciba-Aktien verkauft noch Erwerbs- oder Wandelrechte bezüglich Ciba-Aktien gekauft oder verkauft.

Seit dem 14. September 2008, dem Datum, an welchem BASF und Ciba den in Ziffer E.3 (*Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären*) beschriebenen Transaktionsvertrag unterzeichnet haben, kauften und verkauften Ciba und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften keine Ciba-Aktien und keine Erwerbs- und Wandelrechte bezüglich Ciba-Aktien.

D. Finanzierung des Angebots

BASF finanziert den Angebotspreis durch eigene Mittel und bestehende Kreditlinien.

E. Angaben zu Ciba

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht

Ciba ist eine Aktiengesellschaft von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Basel. Ihr statutarischer Zweck besteht im Erwerb, Halten und in der Veräusserung von Unternehmen unter anderem mit Tätigkeitsbereichen auf dem Gebiet der Spezialitätenchemie.

Das Aktienkapital von Ciba beträgt CHF 69'064'617 und ist in 69'064'617 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 eingeteilt. Der Verwaltungsrat von Ciba ist ermächtigt, bis zum 7. März 2010 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 4 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 im Maximalbetrag von CHF 4 Mio. zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Aktienkapital von Ciba erhöht sich ferner durch die Ausgabe von höchstens 4 Mio. voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 im Maximalbetrag von CHF 4 Mio. durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen von Ciba oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (bedingtes Kapital). Schliesslich erhöht sich das Aktienkapital von Ciba durch die Ausgabe von höchstens 2 Mio. voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 im Maximalbetrag von CHF 2 Mio. durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche den Mitarbeitern von Ciba oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (bedingtes Kapital). Die Ciba-Aktien sind im EU-kompatiblen Segment der SWX unter der Valorenummer 581972 (ISIN CH0005819724) kotiert und am EU Regulated Market-Segment von SWX Europe Limited (London) zum Handel zugelassen.

Der Jahresbericht von Ciba für das am 31. Dezember 2007 zu Ende gegangene Geschäftsjahr sowie der Halbjahresbericht über das 1. Halbjahr 2008 per 30. Juni 2008 sind unter www.ciba.com abrufbar.

2. Absichten von BASF betreffend Ciba

BASF beabsichtigt, mit dem vorliegenden Kaufangebot die vollständige (100%) Kontrolle über Ciba zu erreichen und Ciba und deren Gruppengesellschaften nach dem Vollzug des Angebots vollständig in den BASF-Konzern zu integrieren. BASF hat sich verpflichtet, einen Unternehmensbereich (*division*) mit globaler Verantwortung, dessen Aufgaben durch BASF im Einzelnen noch festzulegen sind, in Basel anzusiedeln.

BASF beabsichtigt, den Verwaltungsrat von Ciba auf den Vollzugstag hin neu zu besetzen. Die zukünftigen Rollen und Aufgaben der Mitglieder des Executive Committee von Ciba sind noch nicht festgelegt.

BASF behält sich vor, die durch sie gehaltenen Ciba-Aktien nach dem Vollzug des Kaufangebots auf eine durch BASF SE direkt oder indirekt vollständig beherrschte Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland zu übertragen.

BASF beabsichtigt, nach dem Vollzug des Kaufangebots die Dekotierung der Ciba-Aktien bei der SWX zu beantragen.

Für den Fall, dass BASF nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von Ciba hält, beabsichtigt BASF, die Kraftloserklärung der verbleibenden Ciba-Aktien im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («BEHG») zu beantragen.

Sollte BASF zufolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Ciba erwerben bzw. halten, beabsichtigt BASF, Ciba mit einer von BASF SE kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Ciba-Minderheitsaktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Anleger – deutlich negativer ausfallen als die weitgehend steuerfreie Annahme des Kaufangebots (vgl. dazu Ziffer J.8 (*Grundsätzliche Steuerfolgen*)).

3. Vereinbarungen zwischen BASF und Ciba, deren Organen und Aktionären

Am 22. August 2008 schlossen BASF SE und Ciba eine für solche Transaktionen übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln. Ferner beinhaltet die Vertraulichkeitsvereinbarung eine zeitlich befristete Stillhalteverpflichtung von BASF SE und eine No Shop-Verpflichtung von Ciba. Im Anschluss an die Unterzeichnung dieser Vereinbarung führte BASF SE bzw. BASF eine beschränkte Unternehmensprüfung von Ciba durch.

Am 14. September 2008 schlossen BASF und Ciba einen Transaktionsvertrag (den «**Transaktionsvertrag**») ab, worin im Wesentlichen Folgendes vereinbart wurde:

- BASF verpflichtete sich, das vorliegende Kaufangebot zu unterbreiten, und Ciba bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zur Annahme zu empfehlen.
- Ciba verpflichtete sich, im Grundsatz keine Drittangebote (wie im Transaktionsvertrag spezifiziert) einzuholen oder zu unterstützen und Drittangebote unter Vorbehalt von Drittangeboten, die dem Angebot von BASF überlegen sind, grundsätzlich nicht zur Annahme zu empfehlen.
- Ciba verpflichtete sich, innerhalb von 5 Börsentagen nach Erklärung des Zustandekommens des Angebots durch BASF die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zu publizieren. Dieser Generalversammlung sind diejenigen Traktanden vorzulegen, welche für die Erfüllung der Bedingung (c) (Abschaffung der Übertragungsbeschränkungen) und der Bedingung (e) (Wahl der durch BASF bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat von Ciba) notwendig sind. Ferner hat sich Ciba verpflichtet, BASF mit allen durch sie gehaltenen und unter dem Angebot erworbenen Ciba-Aktien als stimmberechtigte Aktionärin im Aktienbuch von Ciba einzutragen, sofern alle übrigen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird. Ausserdem haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrates von Ciba bereit erklärt, mit Wirkung auf den Vollzugstag des Angebots aus dem Verwaltungsrat von Ciba zurückzutreten.
- In Bezug auf die Ciba-Mitarbeiterbeteiligungspläne vereinbarten die Parteien unter dem Vorbehalt, dass das Angebot zustande kommt und vollzogen wird, eine Anpassung der Planbedingungen im Wesentlichen im Einklang mit den einschlägigen Plänen wie folgt:
 - Unter dem Ciba Equity Plan 2008 («**CEP**») sind insgesamt 94'130 feste und 94'130 variable Zuteilungen ausstehend. Unter den festen Zuteilungen wird Ciba aus ihren Treasury-Beständen insgesamt 94'130 Ciba-Aktien auf die Berechtigten übertragen, die entsprechenden Verkaufsbeschränkungen aufheben und die Aktien ohne gegenteilige schriftliche Instruktionen der Berechtigten in deren Namen und auf deren Rechnung unter dem Angebot andienen. Die variablen Zuteilungen werden den Berechtigten durch Ciba am Vollzugstag des Angebots auf Grundlage der Zielvorgaben zu 100% zum Angebotspreis ausbezahlt (Barabgeltung zum Angebotspreis). Im Einklang mit den Bestimmungen des CEP werden allfällige steuerliche Nachteile, die sich aus dem vorzeitigen Vesting und der vorzeitigen Aufhebung der Verkaufsbeschränkungen für die Berechtigten ergeben, durch Ciba übernommen und in bar abgegolten.
 - Unter dem Long Term Incentive Plan 2006, 2007 und 2008 («**LTIP**») sind insgesamt 498'265 Ciba-Aktien den Berechtigten zuzuteilen, wovon bereits 362'241 Ciba-Aktien auf entsprechende Sperrkonten übertragen wurden. Ciba wird aus ihren Treasury-Beständen noch insgesamt 136'024 Ciba-Aktien auf die Berechtigten übertragen, die Verkaufsbeschränkungen für alle 498'265 Ciba-Aktien aufheben und die Aktien ohne gegenteilige schriftliche Instruktionen der Berechtigten in deren Namen und auf deren Rechnung unter dem Angebot andienen. Im Einklang mit den Bestimmungen des LTIP werden allfällige steuerliche Nachteile, die sich aus dem vorzeitigen Vesting und der vorzeitigen Aufhebung der Verkaufsbeschränkungen für die Berechtigten ergeben, durch Ciba übernommen und in bar abgegolten.
 - Unter dem Mitarbeiterbeteiligungsplan («**MAB**») haben die zur Teilnahme am Plan Berechtigten das Recht, bei Pensionierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine bestimmte Anzahl (zurzeit 35) Ciba-Aktien zu einem Preis von CHF 10 (bei einem Aktienkurs von bis zu CHF 150 pro Ciba-Aktie) zu erwerben. Insgesamt sind unter dem MAB gegenwärtig Kaufrechte auf 550'570 Ciba-Aktien ausstehend. Die zur Erfüllung dieser Kaufrechte erforderlichen Ciba-Aktien werden durch die Stiftung für Mitarbeiterbeteiligung der Ciba Spezialitätenchemie, Basel, (die «**Stiftung**») gehalten. Die Stiftung hält gegenwärtig 605'924 Ciba-Aktien. Im Transaktionsvertrag hat sich Ciba verpflichtet, in guten Treuen darauf hinzuwirken, dass die Stiftung die durch sie gehaltenen Ciba-Aktien während der Nachfrist vollumfänglich in das Angebot andient. Ferner wird Ciba in guten Treuen darauf hinwirken, dass die Stiftung die Kaufrechte unter dem MAB anpasst bzw. abändert, sodass jeder Berechtigte am Vollzugstag des Angebots von der Stiftung einen Barbetrag erhält, welcher der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem durch den Berechtigten unter dem MAB bei Ausübung seiner Kaufrechte zu bezahlenden Kaufpreis entspricht (Barausgleich).
 - Unter dem Employee Share Option Plan («**ESOP**») sind insgesamt 31'700 Ciba-Aktien den Berechtigten zuzuteilen (Zuteilungen 2006, 2007 und 2008), wovon bereits 255 Ciba-Aktien auf entsprechende Sperrkonten übertragen wurden. Ciba wird aus ihren Treasury-Beständen noch insgesamt 31'445 Ciba-Aktien auf die Berechtigten übertragen, die Verkaufsbeschränkungen für alle 31'700 Ciba-Aktien aufheben und die Aktien ohne gegenteilige schriftliche Instruktionen der Berechtigten in deren Namen und auf deren Rechnung unter

dem Angebot andienen. Allfällige steuerliche Nachteile, die sich aus dem vorzeitigen Vesting und der vorzeitigen Aufhebung der Verkaufsbeschränkungen für die Berechtigten ergeben, werden durch Ciba übernommen und in bar abgegolten.

- Aus früheren Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind insgesamt 510'979 Mitarbeiteroptionen ausstehend, die zum Bezug von insgesamt 510'979 Ciba-Aktien berechtigen. Sämtliche Mitarbeiteroptionen sind nicht im Geld. Gemäss Planregeln gelten Mitarbeiteroptionen bei Eintritt eines Kontrollwechsels automatisch als ausgeübt und die jeweiligen Berechtigten erhalten einen Barbetrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Marktpreis der Ciba-Aktie und dem Ausübungspreis der Option. Da sämtliche ausstehenden Mitarbeiteroptionen nicht im Geld liegen, verfallen die Mitarbeiteroptionen mit Wirkung per Vollzugstag des Angebotes ohne weiteres.
- Im Rahmen eines **«Retention Program»** wurden 37 Ciba-Mitarbeitern in Asien im Jahr 2008 insgesamt 21'000 Ciba-Aktien zugeteilt, welche am 1. Dezember 2010 in das Eigentum der Berechtigten übergehen, sofern das Arbeitsverhältnis in jenem Zeitpunkt ungekündigt ist. Ein Kontrollwechsel hat keinen Einfluss auf die Rechte der Berechtigten. Ciba und BASF vereinbarten, das Retention Program in guten Treuen so abzuändern, dass den Berechtigten unter dem Vorbehalt, dass das Angebot vollzogen wird, anstelle von Ciba-Aktien eine andere Leistung zukommt, welche gleiche oder ähnliche Anreize für die jeweilig Berechtigten vermittelt.
- Schliesslich wurde im Transaktionsvertrag vereinbart, dass der Verwaltungsrat von Ciba den **«Short Term Incentive Plan 2008»** von Ciba anpasst, indem für diejenigen unter dem Plan Berechtigten, die an der Vorbereitung der Transaktion mit BASF nach Ansicht des Verwaltungsrates von Ciba im grösseren Umfang mitgewirkt haben, sowie für diejenigen Berechtigten, die für die Fortführung des Geschäftes der Ciba zwischen Unterzeichnung des Transaktionsvertrages und dem Vollzugstag des Angebots nach Ansicht des Verwaltungsrates von Ciba eine Schlüsselposition einnehmen, der gemäss Planregeln vorgesehene Cash Incentive auf Grundlage der Zielvorgaben jeweils zu maximal 100% berechnet und per Vollzugstag des Angebots ausbezahlt wird. Dies jeweils unter der Voraussetzung, dass eine Transaktion durchgeführt und vollzogen wird, die vom Verwaltungsrat von Ciba empfohlen wurde, und dass die jeweilig Berechtigten das Arbeitsverhältnis bis zum Vollzugstag nicht gekündigt haben.
- Des Weiteren verpflichtete sich Ciba, abgesehen von den vorstehend genannten Aktienübertragungen keine Ciba-Aktien und keine Optionen oder Finanzinstrumente zu veräussern, zu erwerben oder auszugeben. Ferner ist Ciba verpflichtet, ihre Geschäfte bis zum Vollzugstag im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und gewisse Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung von BASF durchzuführen, soweit dies kartellrechtlich zulässig ist.
- Gemäss Transaktionsvertrag wird BASF einem zusammen mit Ciba festzulegenden Kreis von bis zu 50 Ciba-Schlüsselmitarbeitern jeweils einen durch Ciba zahlbaren Treue-Bonus von bis zu 100% des jährlichen Brutto-Grundgehalts (ohne Bonus) einräumen, der zur Auszahlung gelangt, sofern das Angebot von BASF vollzogen wird und der Berechtigte das Arbeitsverhältnis während 12 Monaten seit dem Vollzugstag des Angebots nicht gekündigt hat.
- In Bezug auf den Ciba-Geschäftsbetrieb hat sich BASF im Transaktionsvertrag verpflichtet, während 18 Monaten seit dem Vollzugstag des Angebots verschiedene Ciba-Standorte mit wesentlichen Produktionsstätten in der Schweiz und den Standort Basel als einen wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsstandort weiterzuführen und während 12 Monaten seit dem Vollzugstag des Angebots die bestehenden Entgelt- und Sozialleistungssysteme von Ciba und deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften nicht zum Nachteil der Mitarbeiter zu ändern. Ferner hat sich BASF verpflichtet, nach erfolgreicher Durchführung und Abwicklung des Angebots die Führung eines Unternehmensbereichs (*division*) mit globaler Verantwortung, dessen Aufgaben durch BASF im Einzelnen noch festzulegen sind, in Basel anzusiedeln und den Namen *Ciba* für noch zu bestimmende Produktgruppen/-geschäfte weiterzuführen.

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Verträgen bestehen zwischen BASF und den BASF-Konzerngesellschaften einerseits und Ciba, deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und deren Organen und Aktionären andererseits keine Vereinbarungen in Bezug auf das Kaufangebot.

4. Vertrauliche Informationen

BASF bestätigt, dass sie und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen neben den in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrates von Ciba (siehe Ziffer H unten) wiedergegebenen Informationen von Ciba und deren Tochtergesellschaften weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von Ciba erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

F. Veröffentlichung

Das Kaufangebot sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot werden in der Neuen Zürcher Zeitung auf Deutsch sowie in Le Temps auf Französisch veröffentlicht. Ebenfalls werden sie Bloomberg und Reuters zugestellt.

G. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt unter Berücksichtigung der von der UEK ersuchten Ausnahme geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Perella Weinberg Partners UK LLP, London, bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts ist die Anbieterin verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, dieses Dokument zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung des Angebotsprospekts so zu planen und durchzuführen ist, dass dessen formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und den ausführenden Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der vorliegende Angebotsprospekt dem BEHG und dessen Verordnungen unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahme;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt und die Abgeltungen bezüglich der Mitarbeiterbeteiligungspläne sind angemessen;
- sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel am Vollzugstag zur Verfügung;
- sind die Bestimmungen über die Auswirkungen der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots eingehalten.

Zürich, 26. September 2008

Deloitte AG

Hans-Peter Wyss

Oliver Wunderle

H. Bericht des Verwaltungsrates von Ciba gemäss Art. 29 BEHG

Der Verwaltungsrat von Ciba Holding AG, Basel («**Ciba**»), nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 29 – 32 UEV-UEK zum öffentlichen Kaufangebot (das «**BASF-Angebot**») von BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH, Ludwigshafen, Deutschland («**BASF**»), eine direkte Tochtergesellschaft der BASF SE, Ludwigshafen, Deutschland, für sämtliche Namenaktien von Ciba (die «**Ciba-Aktien**») wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme

Der Verwaltungsrat von Ciba hat das im Angebotsprospekt beschriebene Kaufangebot eingehend geprüft und empfiehlt den Aktionären von Ciba auf der Basis der nachfolgenden Erwägungen, das Angebot von BASF anzunehmen und ihre Ciba-Aktien in das Angebot anzudienen.

2. Empfehlung und Begründung

a) Angemessener Angebotspreis

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 32% auf den Börsen-Schlusskurs der Ciba-Aktien von CHF 38 am 12. September 2008, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung, bzw. von rund 64% verglichen mit dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Ciba-Aktien an der SIX Swiss Exchange während der letzten 60 Handelstage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 15. September 2008. Der Verwaltungsrat von Ciba hat zudem Perella Weinberg Partners UK LLP beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. Perella Weinberg Partners UK LLP ist in ihrer Fairness Opinion zum Schluss gekommen, dass der von BASF angebotene Preis von CHF 50 netto je Namenaktie von Ciba mit einem Nennwert von je CHF 1 angemessen ist (vgl. zur Fairness Opinion Ziff. 8).

b) Aus der Zusammenführung der Aktivitäten von BASF und Ciba resultierendes Potenzial

Im Rahmen der Beurteilung des Angebotes von BASF an Ciba hat der Ciba-Verwaltungsrat die kurz- und langfristigen Aussichten von Ciba als eigenständiges Unternehmen und die Vorteile eines Zusammenschlusses mit BASF sorgfältig analysiert und ist darauf gestützt zu seiner Empfehlung gelangt.

Mit dem Zusammenschluss von BASF und Ciba würden die Positionen der Geschäftsbereiche von Ciba weiter gestärkt werden. Nach Ansicht des Ciba-Verwaltungsrates und des Managements bietet der Zusammenschluss kurz-, mittel- und langfristig interessante Wachstumsperspektiven aufgrund der Komplementarität beider Partner. Einerseits stärkt Ciba die von BASF verfolgte strategische Ausrichtung im Bereich der Spezialitäten-Chemie durch ihre anerkannte Innovationsfähigkeit und Anwendungs-Expertise in den Geschäftsfeldern Plastics Additives, Coating Effects und Water & Paper Treatment. Andererseits profitiert Ciba von der weltweiten Produktions- und Distributions-Plattform von BASF, insbesondere von deren Verbundstrategie und dem damit verbundenen vorteilhaften Zugang zu wichtigen Roh- und Zwischenprodukten. Schon heute unterhalten BASF und Ciba langjährige und umfangreiche Lieferanten- und Kundenbeziehungen.

c) Empfehlung

Verwaltungsrat und Management von Ciba haben strategische und operative Massnahmen eingeleitet, seit 2006 zusätzlich verstärkt mit der operativen Agenda, um im zukünftigen Wettbewerbsumfeld als unabhängiges Unternehmen erfolgreich tätig zu sein. Das nun von BASF gemachte Angebot ermöglicht jedoch den Aktionären, ihre Aktien zum heutigen Zeitpunkt mit einer signifikanten Prämie von 32% gegenüber dem Aktienkurs unmittelbar vor Bekanntgabe des Angebotes zu verkaufen. Der Verwaltungsrat vertritt die Auffassung, dass das BASF-Angebot einen angemessenen Wert darstellt, bei welchem die zukünftigen Geschäftsaussichten in Anbetracht der bestehenden Risiken von makro-ökonomischen Veränderungen, der voranschreitenden Industrie-Konsolidierung und der Veränderung der Geschäftsentwicklung berücksichtigt werden.

Basierend auf der Grundlage, dass

- (a) der von BASF angebotene Preis in finanzieller Hinsicht angemessen ist;
- (b) BASF die Absicht bekundet hat, nach Integration das bestehende Geschäft von Ciba in wesentlichen Bestandteilen weiterzuführen; und
- (c) BASF ausgewählte, wichtige Produktions- und Forschungs-Standorte von Ciba während einer bestimmten Periode beibehalten wird,

empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären von Ciba, das öffentliche Kaufangebot von BASF anzunehmen.

Als Ergebnis seiner Beurteilung und der beschriebenen Massnahmen ist der Verwaltungsrat von Ciba überzeugt, dass das BASF-Angebot im besten Interesse von Ciba, seinen Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten sowie für den Forschungs- und Industrie-Standort Basel ist.

3. Der Transaktionsvertrag

Ciba hat am 14. September 2008 einen Transaktionsvertrag unterzeichnet. Dieser legt die Bedingungen des Kaufangebotes und die jeweiligen Pflichten von Ciba und BASF mit Bezug auf das BASF-Angebot fest. Insbesondere regelt der Transaktionsvertrag den durch BASF für die Ciba-Aktien anzubietenden Angebotspreis. Des Weiteren hat BASF im Transaktionsvertrag verschiedene zeitlich befristete Zusicherungen betreffend die Aufrechterhaltung von Produktionsstandorten von Ciba, die Erhaltung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Basel, den Sitz eines globalen Unternehmensbereiches in Basel, Verwendung des Namens «Ciba» sowie einen Bestandesschutz für Mitarbeitende (Aufrechterhaltung der bestehenden Entgelt- und Sozialleistungssysteme) abgegeben. Eine Zusammenfassung des Transaktionsvertrags ist im Angebotsprospekt, Abschnitt E, Ziff. 3, enthalten.

Auf der Grundlage dieser Konditionen hat Ciba vorbehältlich der Unterbreitung eines besseren, konkurrierenden Angebotes die Unterstützung und Empfehlung des BASF-Angebotes bestätigt und zugesagt, nach Ablauf der Angebotsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser Generalversammlung werden die Ciba-Aktionäre über die Aufhebung der prozentmässigen Beschränkungen der Eintragung im Aktienregister, über die Aufhebung der prozentmässigen Beschränkungen der Stimmrechtsausübung und über die Wahl bestimmter von BASF vorgeschlagener Verwaltungsratsmitglieder abstimmen können.

4. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

a) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung der Ciba

Der Verwaltungsrat von Ciba setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Armin Meyer, Erlenbach ZH, Präsident
- Beat W. Hess, Den Haag, Vizepräsident
- Utz-Hellmuth Felcht, München
- Erwin W. Heri, Rätterschen
- Gertrud Höhler, Berlin
- Jean-Marie Pierre Lehn, Strasbourg
- Peter Littmann, Hamburg

Die Konzernleitung besteht aus folgenden Personen:

- Brendan Cummins, Chief Executive Officer
- Jürg Fedier, Chief Financial Officer
- Martin Riediker, Chief Innovation Officer
- Giordano Righini, Head Plastic Additives Segment
- Thomas Engelhardt, Head Coating Effects Segment
- James McCummiskey, Head Water & Paper Treatment Segment

b) Mögliche Interessenskonflikte

Im Lichte der in Ziff. 2 angestellten Erwägungen hat der Verwaltungsrat den Transaktionsvertrag genehmigt und beschlossen, das BASF-Angebot zur Annahme zu empfehlen. Im Übrigen bestehen für die Mitglieder des Verwaltungsrates von Ciba keine Bindungen, die einen potentiellen Interessenkonflikt zur Folge haben könnten. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates von Ciba hat als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder sonst vertragliche Beziehungen mit BASF (oder mit einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person). Kein Mitglied des Verwaltungsrates von Ciba übt sein Mandat nach Instruktion von BASF (oder einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) aus, weder im Allgemeinen noch im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts. Des Weiteren steht keines dieser Mitglieder in einem Mandatsverhältnis oder in einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zu BASF.

Der Verwaltungsrat von Ciba wird bei Zustandekommen des Angebotes auf das Datum des Vollzugs des Angebotes zurücktreten.

Unter den im Transaktionsvertrag genannten Voraussetzungen wird der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung empfehlen, neue von BASF bestimmte Kandidaten in den Verwaltungsrat zu wählen (vgl. Angebotsprospekt, Abschnitt E, Ziff. 3).

c) Mögliche finanzielle Folgen des Angebotes

(1) Mitarbeiterbeteiligungspläne und von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gehaltene Ciba-Aktien

Ciba hat verschiedene aktienbasierte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ausstehend, die Mitgliedern des Verwaltungsrates und Ciba-Mitarbeitern (einschliesslich Konzernleitung) Rechte zum Kauf oder Bezug von Ciba-Aktien einräumen.

Unter dem Long Term Incentive Plan («LTIP») werden den berechtigten Teilnehmern auf Grundlage des Verantwortungsgrades Aktien zugeteilt, welche für eine bestimmte Zeit gesperrt sind. Gemäss dem Ciba Equity Plan 2008 («CEP») werden ausgewählten Mitarbeitern auf fixer Basis sowie auf leistungsbezogener Basis Aktien zugeteilt, die wiederum einer Verkaufssperre unterliegen. Der Mitarbeiterbeteiligungsplan («MAB») und der Employee Share Option Plan («ESOP») räumen den berechtigten Teilnehmern das Recht ein, zu einem definierten Preis nach dem Ausscheiden aus der Firma (MAB) bzw. jährlich unter Vorbehalt einer dreijährigen Verkaufssperre (ESOP), Aktien zu erwerben.

Für den Fall, dass das Angebot zustande kommt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, sämtliche unter den Mitarbeiterbeteiligungsplänen gesperrte Namenaktien freizugeben. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Bedingungen der entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungspläne. Ohne gegenteilige Instruktion der jeweils Berechtigten wird die Gesellschaft diese Namenaktien im Namen und auf Rechnung der jeweils Berechtigten während der Nachfrist ins Angebot andienen. In Übereinstimmung mit den Planregeln wird Ciba die Berechtigten für allfällige negative Steuerfolgen entschädigen, die sich aus der Planänderung ergeben. Für eine detaillierte Beschreibung der Anpassungen der jeweiligen Planbedingungen wird auf Abschnitt E, Ziff. 3 des Angebotsprospekts verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes halten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung von Ciba folgende Ciba-Aktien, und es ergeben sich aus den obigen Planänderungen folgende Ansprüche:

Namen	Gehaltene, nicht gesperrte Aktien	Aufgrund des Angebotes freigegebene Aktien				Total
		aus LTIP	aus CEP	aus ESOP	aus MAB	
Verwaltungsrat						
Armin Meyer	75'147	31'279	18'584	60	275	125'345
Beat W. Hess	10'484	0	0	0	70	10'554
Erwin W. Heri	11'736	0	0	60	275	12'071
Utz-Hellmuth Felcht	2'333	0	0	0	35	2'368
Gertrud Höhler	8'549	0	0	0	275	8'824
Jean-Marie P. Lehn	10'762	0	0	0	275	11'037
Peter Littmann	4'627	0	0	60	275	4'962
Konzernleitung						
Brendan Cummins	7'841	11'833	24'390	60	195	44'319
Jürg Fedier	4'316	4'302	13'938	0	35	22'591
Martin Riediker	6'173	7'889	11'614	60	275	26'011
Giordano Righini	1'692	6'311	10'452	0	0	18'455
James McCummiskey	1'272	4'952	11'034	40	35	17'333
Thomas Engelhardt	501	1'966	9'292	20	275	12'054

Der theoretisch höchstmögliche Aufwand, der Ciba für alle geschilderten Planänderungen entsteht beschränkt sich auf Erstattung der zusätzlichen Einkommenssteuern aufgrund der Freigabe der gesperrten Aktien für die Planteilnehmer in der Schweiz und wird auf CHF 433'591 geschätzt.

(2) Durch eine Übernahme bedingte Zahlungen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Regelungen betreffend Bonus für Leistungen im laufenden Geschäftsjahr (Short Term Incentive) wie nachstehend beschrieben abzuändern. Die ursprünglichen Zielvorgaben für den Short Term Incentive richteten sich nach gewissen mit den Mitarbeitern vereinbarten Leistungszielen mit Bezug auf die Einhaltung der Budgetzahlen hinsichtlich Umsatz und Betriebsgewinn. Neu hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass der Short Term Incentive aufgrund des Einsatzes der Berechtigten (a) an der Vorbereitung der Transaktion mit BASF und/oder (b) für die Fortführung des Geschäftes der Ciba zwischen Unterzeichnung des Transaktionsvertrags und Vollzugstag des

Angebotes festgelegt wird. Der gemäss Planregeln vorgesehene, in Bargeld zahlbare Bonus wird per Vollzugstag des Angebotes maximal zu 100% ausbezahlt, sofern eine Transaktion durchgeführt wird, welche (i) vom Ciba-Verwaltungsrat empfohlen, (ii) vollzogen wird und (iii) die jeweilig Berechtigten das Arbeitsverhältnis bis zum Vollzugstag nicht gekündigt haben.

Aus diesen Planänderungen ergeben sich infolge des Angebotes für die Mitglieder der Konzernleitung Ansprüche von jeweils maximal: CHF 525'000 für Brendan Cummins, CHF 260'000 für Jürg Fedier, CHF 230'000 für Martin Riediker, CHF 200'000 für Giordano Righini, CHF 190'000 für James McCummiskey sowie CHF 180'000 für Thomas Engelhardt.

Des Weiteren wird BASF gemäss Transaktionsvertrag einem Kreis von bis zu 50 Schlüsselmitarbeitern von Ciba und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften einen Treue-Bonus einräumen, sofern das Angebot von BASF vollzogen wird und der Berechtigte das Arbeitsverhältnis während eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem Vollzugstag nicht kündigt. Der Kreis der Berechtigten sowie die Höhe der Entschädigung stehen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht fest und werden von BASF und Ciba gemeinsam festzulegen sein.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden in Verbindung mit dem BASF-Angebot keinerlei Vorteile gewährt. Keines der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates von Ciba erhält aufgrund des Angebotes eine Abfindung, und es wurden keine Vereinbarungen bezüglich der Honorare der neu in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder getroffen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung enthalten keine Kontrollwechselklauseln und sehen keine Abgangsentschädigungen vor.

d) Vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit BASF

Mit Ausnahme der in Abschnitt E, Ziff. 3 des Angebotsprospekts genannten Vereinbarungen bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrates keine weiteren Vereinbarungen zwischen der BASF-Gruppe und der Ciba-Gruppe. Im Rahmen der operativen Tätigkeit von Ciba bestehen mit BASF oder BASF-Gruppengesellschaften Entwicklungs-, Lizenz-, Kauf-, Liefer- und Dienstleistungsverträge.

5. Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte halten

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates halten folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte von Ciba:

- Bestinver Gestion, S.G.I.I.C. S.A. (Madrid), einschliesslich der Beteiligung von Bestinford F.I. und Bestinver Internacional F.I.: 12.06%
- Morgan Stanley (U.K.) indirekt durch deren Tochtergesellschaften Morgan Stanley & Co Incorporated, MSDW Equity Finance Services I (Cayman) Ltd. und Morgan Stanley & Co International plc: 5.78% sowie 0.07% Erwerbspositionen
- UBS Fund Management (Basel): 3.94%
- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8098 Zürich direkt und indirekt durch deren Tochtergesellschaften: UBS (Luxembourg) S.A., 33a Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg und UBS Americas Inc., 2711 Centerville Road Suite 400, Wilmington 19808, DE, USA (indirekt durch UBS Financial Services Inc., Corporation Service Company, 2711 Centerville Road, Suite 400, Wilmington 19808, DE, USA) und (indirekt durch UBS Securities LLC, 2711 Centerville Road, Wilmington DE 19808, Delaware, USA): Erwerbspositionen 6.58% und Veräusserungspositionen 1.44%

Über die Presse hat Bestinver verlauten lassen, dass sie ihre Aktien nicht in das BASF-Angebot andienen würden. Der Verwaltungsrat hat im Übrigen keine Kenntnis über die Absichten der vorgenannten Aktionäre. Dem Verwaltungsrat sind keine anderen Aktionäre bekannt, die mehr als 3% der Stimmrechte von Ciba halten.

6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 BEHG

Dem Verwaltungsrat von Ciba sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das BASF-Angebot ergriffen worden wären, und der Verwaltungsrat von Ciba beabsichtigt nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen.

7. Halbjahresergebnisse und jüngste Veränderungen

Seit dem ungeprüften Halbjahresabschluss von Ciba per 30. Juni 2008, der auf der Website von Ciba unter www.ciba.com verfügbar ist sowie unentgeltlich bei Ciba Inc., Investor Relations, Klybeckstrasse 141, CH-4002 Basel (Tel.: +41 61 636 5081 oder +41 61 636 5084, Fax: +41 61 636 5111, E-Mail: investors@ciba.com) bezogen werden kann, haben sich gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten von Ciba ergeben.

8. Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat von Ciba hat Perella Weinberg Partners UK LLP, London (GB), als unabhängige Expertin beauftragt, eine Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises zu erstellen, um eine objektive und unabhängige Stellungnahme zum Angebotspreis zu gewährleisten. Perella Weinberg Partners UK LLP kam in ihrer Fairness Opinion vom 15. September 2008 zum Schluss, dass der von BASF gebotene Angebotspreis für die Ciba-Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Die Fairness Opinion von Perella Weinberg Partners UK LLP kann unter www.ciba.com abgerufen werden und kann unentgeltlich bei Ciba Inc., Investor Relations, Klybeckstrasse 141, CH-4002 Basel (Tel.: +41 61 636 50 81 oder +41 61 636 50 84, Fax: +41 61 636 51 11, E-Mail: investors@ciba.com) angefordert werden.

Basel, 23. September 2008

I. Empfehlung der Übernahmekommission

Am 26. September 2008 hat die UEK die folgende Empfehlung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, an die Aktionäre der Ciba Holding AG, Basel, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die Übernahmekommission gewährt die Zustimmung zu den auflösenden Bedingungen des Angebots (Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK).
3. Die Übernahmekommission befreit die BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2 UEV-UEK).

J. Durchführung des Kaufangebots

1. Information / Anmeldung

a) Deponenten

Ciba-Aktionäre, die ihre Ciba-Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Kaufangebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

b) Heimverwahrer

Ciba-Aktionäre, die ihre Ciba-Aktien in verbriefter Form zu Hause oder in einem Banksafe halten, werden durch die Aktienbuchführerin der Ciba über das Kaufangebot informiert und sind gebeten, gemäss den Instruktionen derselben zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Bank Vontobel AG, Zürich.

3. Angediente Ciba-Aktien

Angediente Ciba-Aktien erhalten die separate Valorennummer 4604230. Für den Fall, dass sich der Vollzugstag des Angebots gemäss Ziffer J.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) verschieben sollte, wird die SWX um Eröffnung einer Zweiten Handelslinie für die angedienten Ciba-Aktien voraussichtlich ab 1. Dezember 2008 ersucht werden. Gegebenenfalls würde der Handel auf der Zweiten Handelslinie voraussichtlich am 1. Dezember 2008 aufgenommen und bis zum Vollzugstag aufrechterhalten. Beim Verkauf oder Kauf von angedienten Aktien auf der Zweiten Handelslinie werden die üblichen Börsenspesen und Courtage fällig, die von den kaufenden bzw. verkaufenden Aktionären zu tragen sind.

4. Vollmacht und Eintragungsgesuch

Andienende Ciba-Aktionäre haben die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter von Ciba eine Vollmacht zur Stimmabgabe für ihre Ciba-Aktien an der Generalversammlung, an welcher die für den Eintritt der Bedingungen (c) und (e) gemäss Ziffer B.6 (*Bedingungen*) notwendigen Beschlüsse zu fassen sein werden, zu erteilen. Mit der Erteilung der Vollmacht erteilen die Aktionäre zugleich die Instruktion, für die Beschlüsse, die für den Eintritt der genannten Bedingungen notwendig sind, zu stimmen. Mit der Erteilung der Vollmacht ist ferner der Auftrag an die Depotbank verknüpft, den Aktionär, sofern er nicht im Aktienbuch der Ciba eingetragen ist (*Dispo-Aktionär*), in seinem Namen im Aktienbuch eintragen zu lassen. Aktionäre, die keine solche Vollmacht erteilen wollen, müssen den entsprechenden Abschnitt in dem Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» streichen. Das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» kann bei der Depotbank oder unter der in Ziffer M (*Informationsmaterial und Dokumente*) genannten Adresse kostenlos bezogen werden. Andienende Aktionäre, die nicht Heimverwahrer sind, werden gebeten, das ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» bei ihrer Depotbank einzureichen.

5. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Ciba-Aktien am 28. November 2008 (der «**Vollzugstag**»). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Ziffer B.4 (*Angebotsfrist*) oder eine Verschiebung des Vollzugs gemäss Ziffer B.6 (*Bedingungen*); in diesen Fällen wird sich der Vollzugstag entsprechend verschieben.

6. Kosten und Abgaben

Die rechtsgültige Andienung von Ciba-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die allenfalls im Zusammenhang mit einer solchen Andienung anfallende schweizerische Umsatzabgabe sowie Bankspesen für Ciba-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, werden durch BASF getragen.

7. Kraftloserklärung und Dekotierung

Für den Fall, dass BASF nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von Ciba hält, behält sich BASF vor, die Kraftloserklärung der verbleibenden Ciba-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen.

Sollte BASF zufolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Ciba erwerben bzw. halten, behält sich BASF vor, Ciba mit einer von BASF SE kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Ciba-Minderheitsaktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Anleger – deutlich negativer ausfallen als die weitgehend steuerfreie Annahme des Kaufangebots (vgl. dazu Ziffer J.8 (*Grundsätzliche Steuerfolgen*)).

BASF beabsichtigt, nach dem Vollzug des Kaufangebots die Dekotierung der Ciba-Aktien bei der SWX zu beantragen.

8. Grundsätzliche Steuerfolgen

a) *Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG*

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Kaufangebots und der Verkauf von Ciba-Aktien unter dem Angebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Ciba-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Ciba-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Ciba durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Ciba-Aktionäre («indirekte Teilliquidation»). Ciba-Aktionäre mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre Ciba-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.
- Ciba-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Ciba-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- Ciba-Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Ciba-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Grundsätzlich löst der Verkauf von Ciba-Aktien im Rahmen des Kaufangebots ungeachtet des Steuerdomizils des andienenden Ciba-Aktionärs keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.

Falls BASF nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von Ciba hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Ciba-Aktien beantragt (siehe Ziffer J.7 (*Kraftloserklärung und Dekotierung*)), werden die Steuerfolgen für diejenigen Ciba-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Ciba-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

b) *Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion*

Die Nichtandienung von Ciba-Aktien unter dem Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Ziffer J.7 (*Kraftloserklärung und Dekotierung*) beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- Für Ciba-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Ciba-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barzahlung und dem Nennwert der Ciba-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Einkommenssteuer.
- Ciba-Aktionäre, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Ciba-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Ciba-Aktionäre, welche nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Ciba-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Für alle Ciba-Aktionäre (ungeachtet des Steuerdomizils) unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Ciba-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35%. Die Verrechnungssteuer wird Ciba-Aktionären mit steuerlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren. Für im Ausland ansässige Ciba-Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden.

Allen Ciba-Aktionären und an Ciba-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kaufangebot und sämtliche sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Kaufangebot entstehenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Zürich**.

L. Indikativer Zeitplan

1. Oktober 2008	Beginn der Angebotsfrist
28. Oktober 2008	Ende der Angebotsfrist*
29. Oktober 2008	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses*
3. November 2008	Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses*
3. November 2008	Beginn der Nachfrist*
14. November 2008	Ende der Nachfrist*
17. November 2008	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses*
20. November 2008	Veröffentlichung des definitiven Endergebnisses*
28. November 2008	Vollzugstag*

* BASF behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer B.4 (*Angebotsfrist*) ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus kann nur mit vorgängiger Zustimmung der UEK erfolgen. BASF behält sich ferner vor, das Vollzugsdatum gemäss Ziffer J.5 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugstag*) zu verschieben.

M. Informationsmaterial und Dokumente

Dieser Prospekt und das Formular «Annahme und Übertragungserklärung» (in deutscher oder französischer Sprache) können kostenlos angefordert werden bei Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz (Tel: +41 58 283 70 03; Fax: +41 58 283 70 75; E-Mail: prospectus@vontobel.ch). Dieser Prospekt ist ferner unter www.basf-info.com abrufbar.

Finanzberater



Durchführende Bank



Private Banking
Investment Banking
Asset Management

Leistung schafft Vertrauen

